

## Sportbetrieb

Wie schon in der Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 angelegt, sind auch in der ab dem 07. Juni 2021 geltenden Fassung die einzelnen Öffnungsschritte und damit verbundene Testerfordernisse an Schwellenwerte bei der 7-Tage-Inzidenz gekoppelt.

Die folgende Übersicht gibt einen umfassenden Überblick über die neue Verordnungslage und die damit verbundenen Öffnungsschritte:

### [Regelungen für den Sport ab 07. Juni 2021](#)

Die aktuelle [Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung](#) wurde am 06. Juni 2021 durch öffentliche Verkündung notverkündet.

### Was ist neu?

- In Öffnungsstufe 1 (7-Tage-Inzidenz unter 100) sind im Freien mit bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauern Wettkampfveranstaltungen des Spitzen- und Profisports ohne Begrenzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie auch des kontaktarmen Amateursports mit bis zu 20 Sporttreibenden gestattet (§ 21 Abs. 1 Nr. 8). Ferner wurde die Regelung für den Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie von vergleichbaren Einrichtungen für den kontaktarmen, in Gruppen von höchstens 20 Personen erfolgenden Freizeit- und Amateursport im Freien nunmehr auf Bereiche außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten ausgedehnt; dabei ist ausdrücklich festgehalten, dass auf weitläufigen Außensportanlagen auch mehrere getrennt voneinander Freizeit- und Amateursport treibende Gruppen von bis zu 20 Personen zulässig sind (§ 21 Abs. 1 Nr. 15).
- In Öffnungsstufe 2 (§ 21 Abs. 2) ist neu, dass Wettkampfveranstaltungen des Spitzen- und Profisports sowie des kontaktarmen Amateursports ohne Begrenzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und mit bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien oder 100 Zuschauerinnen und Zuschauern innerhalb geschlossener Räume gestattet sind (§ 21 Abs. 2 Nr. 7). Ebenfalls neu ist, dass bei kontaktarmen Freizeit- und Amateursport für den organisierten Vereinssport die allgemeine Gestattung des Betriebs von Sportanlagen und Sportstätten auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten gilt (§ 21 Abs. 2 Nr. 11).
- Die Öffnungsstufe 3 (§ 21 Abs. 3) erlaubt nunmehr Wettkampfveranstaltungen des Amateur-, Profi- und Spitzensports ohne Begrenzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und mit bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien oder mit 250 Zuschauerinnen und Zuschauern innerhalb geschlossener Räume.

Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten für den Freizeit- und Amateursport ist bei dieser Öffnungsstufe allgemein gestattet, also auch, soweit die Sportausübung nicht kontaktarm erfolgt. Diese Öffnung gilt für den organisierten Vereinssport auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten.

- Erstmals enthält die Corona-Verordnung Regelungen zur 7-Tage-Inzidenz unter 35 (§ 21 Abs. 5a). Im Freien sind dann bei Wettkampfveranstaltungen des Amateur-, Spitzen- und Profisports bis zu 750 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig.
- Für Stadt- und Landkreise, die aktuell noch im Bereich einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 liegen, gilt nach wie vor die „Bundesnotbremse“ des § 28 b IfSG. Auf weitläufigen Außenanlagen dürfen damit nur Gruppen im dort genannten Umfang gleichzeitig unterwegs sein (§ 23 Abs. 1 Nr. 7 CoronaVO, § 28 Abs. 1 Nr. 6 IfSG). Entfallen ist das bisher für den Bereich des Freizeit- und Amateursports enthaltene generelle Benutzungsverbot von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen. Sie dürfen nunmehr in diesem Sportbereich dann genutzt werden, wenn nach der CoronaVO die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist.
- Zwei Änderungen gibt es bei der mit der CoronaVO vom 13. Mai eingeführten Nachweispflicht (§ 21 Abs. 8). Zum einen ist für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen und entsprechender Schulen in freier Trägerschaft die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Zum anderen entfällt bei 7-Tage-Inzidenzen von unter 35 für Veranstaltungen und Angebote im Freien die Nachweispflicht (§ 21 Abs. 5 a Nr. 1 und 4).

## Weitere Hinweise

- Es wird empfohlen, sich vor der Aufnahme des Sportbetriebs mit den zuständigen kommunalen Ämtern in Verbindung zu setzen.
- Informationen über die jeweiligen 7-Tages-Inzidenz-Werte in den Land- und Stadtkreisen können z.B. über die [Internetseiten des Landesgesundheitsamtes](#) abgerufen werden.
- Bitte beachten Sie zudem, dass es weiterhin erforderlich ist ein Hygienekonzept vorzuhalten und die teilnehmenden Sportler\*innen zu dokumentieren.
- Mit dem Beschluss vom 1. Mai 2021 hat die Landesregierung die Anforderungen an den Nachweis von COVID-19-Schnelltests konkretisiert. Weitere Informationen dazu finden Sie im folgenden PDF-Dokument.

 [Anforderungen an den Nachweis von COVID-19-Schnelltests](#)